

Landwirtschaftlicher Gestaltungsplan Hof Rotberg

Robert + Christoph Dreier - Rotberg - 4115 Mariastein - 061 731 15 07

Situation Mst. 1 : 1000

Auflageplan mit Sonderbauvorschriften

Übersichtsplan



Öffentliche Auflage vom **13. April 2007** bis **14. Mai 2007**
 Genehmigt vom Gemeinderat Metzerlen-Mariastein am **06. März 2007 / 22. Mai 2007**
 Der Gemeindepräsident: *[Signature]* Der Gemeindevizepräsident: *[Signature]*

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. **2007/1166** vom **13. August 2007**
 Der Staatschreiber: *[Signature]*



Legende für landwirtschaftlichen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften:

Zweck Der Gestaltungsplan bezweckt, in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Erweiterung der vorhandenen Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung durch bodenunabhängige Tierhaltung (Art. 16a RPG, Art. 36 RPG, Paragr. 46 PBG), beim Hof Rotberg.

Geltungsbereich Ordentliche Landwirtschaftszone / Juraschutzzone

Nutzung Zulässig sind Bauten und Anlagen für die Schweinemast mit max. 741 Mastplätzen, sowie Bauten und Anlagen für die bodenabhängigen Betriebszweige, insbesondere:

- Bauten**
- Bestehende:
 - 1 Wohnhaus
 - 2 Milchviehstall mit Remise + Angestelltenwohnung
 - 3 Scheune
 - 4 Werkstatt mit Garage
 - 5 Schopf
 - 6 Hühnerstall
 - 7 Futterküche Schweinestall
 - 8 Schweinestall
 - 9 Elektragebäude
 - 10 Bienenhäuser
 - Neue:
 - 11 Schweinestall

Zusätzliche zonenkonforme Gebäude für die bodenabhängigen Betriebszweige sowie ein zusätzliches Wohnhaus (zweiter Betriebsleiter) sind unter Beachtung der Landschaftsschutzzone möglich.

- Anlagen**
- Bestehende:
 - 12 Jauchegrube
 - 13 Jauchegrube
 - 14 Fahrilo
 - 15 Mistplatz
 - 16 Laufhof Rindvieh
 - 17 Futtersilo

- Verkehrsfläche Plastersteine
- Verkehrsfläche Strassenteerung
- Verkehrsfläche Mergel
- Umgebung Grünfläche (Wiese)
- best. Baumgarten einheimische, regionaltypische Hochstammobstbäume. Der best. Baumgarten ist zu erhalten. Abgehende Bäume sind im gleichen Umfang zu ersetzen

Gestaltung Nach Gemeindezonenreglement und Gestaltungsvorschriften Juraschutzzone

Zuständigkeit Zonenkonformität und Gestaltung: Bau- und Justizdepartement
 Baupolizeiliche Belange: Baukommission

Ausnahmen Ausnahmen von den aufgezählten Bauten und Anlagen sind im Baubewilligungsverfahren möglich, soweit sie zonenkonform sind (Art. 16a RPG und Art. 34. Abs. 1 + 4 RPV)

Masse Im Rahmen der Plangenaugigkeit

Gewässerschutz Die Hofentwässerung wird gemäss der Besprechung vom 25. Mai 2004 mit der Fachstelle Gewässerschutz den gewässerschutztechnischen Anforderungen angepasst. Die Details werden im Baugesuchverfahren geregelt.
 Für die Verwertung des auf dem Betrieb anfallenden Hofdüngers muss genügend landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung stehen. Es muss sichergestellt werden, dass weder in den Grundwasserschutz zonen S1 und S2 noch auf den Vereinbarungsgeländen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft gedüngt wird.
 Die Phosphorbilanz der jährlich zu erstellenden Suisse-Bilanz muss - ohne den Fehlerbereich von 10 Prozent - ausgeglichen sein. Bei der Bilanzierung werden die vom Betrieb mit Abnahmeverträgen weggeführten Nährstoffe, die durch technische Massnahmen erzielte Reduktion des Nährstoffanteils (NPr-Futter) sowie zugeführte Nährstoffe mitberücksichtigt.
 Um die Nährstoffausschwemmungen in den Bach klein zu halten, sind ökologische Ausgleichsflächen nach Möglichkeit entlang dem Bach anzuordnen.

Luftreinhaltung Die Gülle ist, wo es mit verhältnismässigem technischem Aufwand möglich ist, im Schlepplachverfahren auszubringen. Während der Sommermonate sind die Ausläufe der Mastschweine mit einer Berieselungsanlage zu kühlen. Zur beabsichtigten späteren Realisierung einer Biogasanlage führen die Bauherrschaft und die Gemeinde einen regelmässigen Dialog.

